

III. Nachtragssatzung

Zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist am 16.12.2019 folgende III. Nachtragssatzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist erlassen:

Artikel I

§ 15 (d) erhält folgende neue Fassung:

Die Rasenfläche muss übermähar sein. Die Aufstellung von Grabmalen, Denkmälern, Gedenksteinen und Vornahme von Bepflanzungen u. ä. auf den Urnengräbern ist nicht zulässig. Grabschmuck darf nur in das von Steinen eingefasste Rondell abgelegt werden. In der Zeit vom 01. November des laufenden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres wird nicht gemäht. In dieser Zeit kann Grabschmuck auch auf der Grabplatte oder der angrenzenden Rasenfläche abgelegt werden.

Artikel II

§ 15 (g) erhält folgende neue Fassung:

(6) Der Grabschmuck darf nur im nichtbegrüntem Bereich zwischen Baum- und Rasenfläche abgelegt werden.

Artikel III

§ 19 (2) erhält folgende neue Fassung:

Ist eine Grabstätte vernachlässigt, wird der Nutzungsberechtigte unter Hinweis auf die Folgen von der Friedhofsverwaltung schriftlich aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten seiner Pflicht zur Grabpflege nachzukommen. Sind der Benutzungsberechtigte oder sein Aufenthalt unbekannt, so geschieht die Erinnerung durch öffentliche Bekanntmachung.

Artikel IV

§ 20 (3) erhält folgende neue Fassung:

Die Friedhofsverwaltung wird nach erfolgloser Aufforderung den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst vornehmen. Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher sowie die Denkmäler dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

Artikel V

§ 24 (3) erhält folgende neue Fassung:

Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

Artikel VI

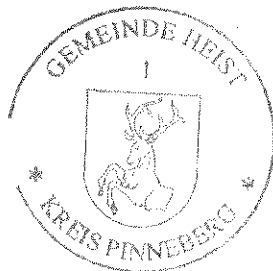
§ 24 (4) erhält folgende neue Fassung:

Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, wird die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen oder abräumen lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.

Artikel VII

Die III. Nachtragssatzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Heist, den 16.12.2019



Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(Neumann)